



Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 - idF BGBl I Nr. 26/2023, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 - idF BGBl I Nr. 88/2023, wird kundgemacht:

Die KW Murau West Errichtungs- und Betriebs GmbH, FN 296432f, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 01.08.2023 bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige UVP-Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß UVP-G 2000 unter Mitwirkung bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben „KW Murau West“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 ff in Verbindung mit Anhang 1 Z 30 lit c UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständige Behörde ist die Steiermärkische Landesregierung. Das Verfahren wird als Großverfahren geführt. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) erfolgt durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

(Kurz-) Beschreibung des Vorhabens

Im Bezirk Murau - räumlich in der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg und der Stadtgemeinde Murau - soll an der Mur ein Ausleitungskraftwerk zwischen dem Oberliegerkraftwerk St. Georgen und dem Unterliegerkraftwerk Murau errichtet werden. Das Projektgebiet erstreckt sich von der Stauwurzel bei Mur-km 383,550 bis zum Ende der Unterwassereintiefung bei Mur-km 380,700 und weist damit eine Gesamtlänge von rund 2,85 km auf. Das geplante Kraftwerk wird mit einem dynamischen Stauziel von 815,80 müA bis 816,60 müA betrieben. Über die Wehranlage bei Mur-km 382,183 wird das Triebwasser über ein Einlaufbauwerk in den Oberwasserkanal ausgeleitet und dem Hauptkraftwerk mit zwei Kaplan-turbinen (Ausbauwassermenge von je 22,50 m³/s) zur Energieerzeugung zugeführt. Die Rückleitung des ausgeleiteten Triebwassers in die Mur erfolgt über den Unterwasserkanal. Das in der Mur verbleibende Restwasser wird über ein Restwasserkraftwerk (Kaplan-turbine mit einer Ausbauwassermenge von 12 m³/s) geführt und ebenfalls energetisch genutzt. Um den Fischen ein Vorbeiswimmen an der Wehranlage zu ermöglichen, wird eine Fischmigrationshilfe errichtet.

Die Engpassleistung des Vorhabens beträgt 4,35 MW. Davon entfallen 3,71 MW auf das Hauptkraftwerk und 643 kW auf das Restwasserkraftwerk. Im Jahresdurchschnitt sollen 17,26 GWh (17.260.000 kWh) an elektrischer Energie erzeugt werden. Die erzeugte Energie des Restwasserkraftwerks wird über eine 30 kV erdverlegte Leitung zum Hauptkraftwerk abgeleitet. Vom Hauptkraftwerk erfolgt die Energieableitung über eine rund 4,2 km lange erdverlegte 30 kV Leitung zum Umspannwerk Murau-Wimml.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen **vom 30.09.2024 bis einschließlich 13.11.2024 (Auflagefrist)**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz (bei der Servicestelle im Erdgeschoss) in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr, sowie
- bei der Gemeinde Sankt Georgen am Kreischberg, St.Georgen 45, 8861 Sankt Georgen am Kreischberg, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr, und
- bei der Stadtgemeinde Murau, Raffaltplatz 10, 8850 Murau, von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:30 Uhr sowie am Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Antrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / KW Murau West) abrufbar. Zudem wird das Edikt auf der Amtstafel der UVP-Behörde und den Amtstafeln der Gemeinde Sankt Georgen am Kreischberg sowie der Stadtgemeinde Murau als Standortgemeinden angeschlagen. Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen.

Hinweise:

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben als Partei teil.

Parteien können innerhalb der oben genannten Auflagefrist bei der UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) **schriftlich Einwendungen** erheben.

Die Kundmachung eines Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 13.11.2024** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Im gegenständlichen Verfahren können weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.
Mag. Margot Gutschi-Pfingstner

